

Zufahrtsgenehmigung mit Rasengittersteinen (alt)

Tiefbauabteilung

Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
Zimmer
Tel.: 05136/898-
Fax: 05136/898-4666
E-Mail:
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihr Antrag für die Herstellung einer Grundstückszufahrt für das Grundstück „“

Sehr geehrte,

für die Herstellung der o. g. Grundstückszufahrt erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung.

Die Fahrbahn, der Gehweg und die Gosse sind vor Baubeginn als mängelfrei festgestellt worden.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Bei Arbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen muss eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung vorliegen. Diese ist bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, 31303 Burgdorf, zu beantragen.
2. Die Arbeiten müssen von einer Fachfirma auf Ihre Kosten durchgeführt werden.
3. Der Beginn der Bauarbeiten ist der o.g. Sachbearbeiterin mitzuteilen.
4. Die Zufahrtsbreite (einschl. Zugang) ist auf 5,50 m zu beschränken. Die Herstellung ist, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, auszuführen.

5. Das anfallende Oberflächenwasser von den privaten Flächen muss auf dem Grundstück verbleiben. Sofern auf Grund der Gefällesituation ein Abfließen von Oberflächenwasser – auch bei sickerfähiger Oberflächenbefestigung – in den öffentlichen Straßenraum nicht auszuschließen ist, sind zusätzliche Maßnahmen (z. B. Einbau einer Kastenrinne an der Grundstücksgrenze) zu ergreifen.
Die Entwässerung der angrenzenden öffentlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

6. **Befestigung der Zufahrt**

<u>Rasengittersteine (grau)</u>	<u>10 cm</u>
Brechsandsplittgemisch	4 cm
Schottertragschicht (kein Recyclingmaterial)	18 cm

Falls der darunter anstehende Boden nicht frostsicher ist, ist dieser durch eine Frostschutzschicht in einer Dicke von 35 cm auszutauschen.

Alternativ kann für den Zugang in einer Breite von 1,50 m Betonrechteckpflaster (8 cm) in grau verwendet werden.

7. Die Rasengittersteine sowie das Betonrechteckpflaster sind seitlich mit Tiefborden einzufassen.
8. Die Bordsteine müssen nach DIN 18318 und entsprechend den Vorgaben der Tiefbauabteilung eingebaut werden.
9. Die Angaben beziehen sich auf die Befestigung im öffentlichen Straßenseitenraum zwischen Fahrbahn und Ihrer Grundstücksgrenze. Die Zufahrt muss höhengerecht hergestellt werden, sodass hier keine Stolperkante entsteht. Das anfallende Oberflächenwasser auf der im öffentlichen Bereich gepflasterten Fläche muss auf dem öffentlichen Grundstück verbleiben. Im Regelfall ist das Gefälle zur Fahrbahn auszurichten.
10. Während der Bauzeit ist die angrenzende öffentliche Fläche von Ihnen in Ordnung zu halten, so dass keine Unfallgefahr besteht.
11. Die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.

Die DIN 18920 – Schutz von Bäumen – ist einzuhalten.

Innerhalb der Baumkronentraufe dürfen keine Gräben, Mulden oder Baugruben hergestellt werden. Der Abstand vom Stammfuß muss mindestens 2,50 m betragen. Versiegelte Beläge innerhalb des Wurzelbereiches dürfen nicht mehr als 30 %, offene Beläge nicht mehr als 50 % abdecken. Auch bei Veränderungen bestehender Beläge sollen diese Werte mindestens erreicht werden.

Wurzeln mit einem Durchmesser größer als 2 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Kleinere Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen.

12. Alle Schäden, die durch die Baumaßnahme an der Straße oder den Nebenanlagen verursacht werden, sind in Abstimmung mit der Tiefbauabteilung auf Ihre Kosten zu beseitigen.
13. Für ausreichende Sichtverhältnisse ist zu sorgen. Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und sichtbehindernden Gegenständen höher als 0,8 m freizuhalten.

14. Das Ende der Bauarbeiten (Zufahrt) ist der Tiefbauabteilung zwecks Abnahme mitzuteilen.
15. Falls die vorhandene Straßenleuchte versetzt werden soll, ist dies bei der Tiefbauverwaltungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, 31303 Burgdorf, zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Sicherstellung einer späteren Anpassung der Anlage an geänderte Verhältnisse ausgesprochen.

Kostenfestsetzung

Gemäß Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgdorf vom 13.02.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.10.2008 ist für die Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 90,00 € zu entrichten.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 90,00 € unter Angabe des **Personenkontos** bis zum auf das Konto bei der Stadtparkasse Burgdorf.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei nicht fristgerechter Zahlung der Gebühr, der Betrag sowie evtl. anfallende Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Für den elektronischen Rechtsverkehr ist allein die Übermittlung über das Transportprotokoll OSCI zugelassen, das mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bedient werden kann. Sie können dem Verwaltungsgericht Hannover unter folgender S.A.F.E.-ID-Adresse EGVP-Nachrichten nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz zukommen lassen: safe-sp1-1378734007182-014325587. Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Hannovers (www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de).

Die Klage ist gegen die Stadt Burgdorf, Vor dem Hann. Tor, 31303 Burgdorf, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

()

Anlage

